

Blatt 1: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)

Gültig ab: 1. Januar 2012

Entnahme (Benutzungsdauer < 2.500 h/a)	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannung	10,40	2,08
Umspannung in Niederspannung	11,89	3,20
Niederspannung ¹⁾	11,37	3,40

Entnahme (Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a)	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannung	47,87	0,70
Umspannung in Niederspannung	74,90	0,68
Niederspannung ¹⁾	76,03	0,79

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) §3 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC⁻30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Nettopreise zuzüglich Mehrkosten gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Je Letztverbrauchergruppe (LVG) wird ab dem 01.01.2012 eine zusätzliche Umlage erhoben:

LVG-A (bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,151 ct/kWh

LVG-B (größer 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,050 ct/kWh

LVG-C (größer 100.000 kWh/a bei Stromkosten > 4% des Umsatzes): 0,025 ct/kWh

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Die Preise verstehen sich zzgl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

Blatt 2: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung für Weiterverteiler und nachgelagerte Netzbetreiber in gleicher Spannungsebene (Jahresleistungspreissystem)

Gültig ab: 1. Januar 2012

Entnahme (Benutzungsdauer < 2.500 h/a)	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannung	9,36	1,87
Niederspannung	10,23	3,06

Entnahme (Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a)	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannung	43,09	0,63
Niederspannung	68,43	0,71

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Nettopreise zuzüglich Mehrkosten gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Je Letztverbrauchergruppe (LVG) wird ab dem 01.01.2012 eine zusätzliche Umlage erhoben:

LVG-A (bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,151 ct/kWh

LVG-B (größer 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,050 ct/kWh

LVG-C (größer 100.000 kWh/a bei Stromkosten > 4% des Umsatzes): 0,025 ct/kWh

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Die Preise verstehen sich zzgl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

Blatt 3: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

Gültig ab: 1. Januar 2012

Entnahme	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannung	7,98	0,70
Umspannung in Niederspannung	12,48	0,68
Niederspannung	12,67	0,79

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC⁻30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Nettopreise zuzüglich Mehrkosten gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Je Letztverbrauchergruppe (LVG) wird ab dem 01.01.2012 eine zusätzliche Umlage erhoben:

LVG-A (bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,151 ct/kWh

LVG-B (größer 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,050 ct/kWh

LVG-C (größer 100.000 kWh/a bei Stromkosten > 4% des Umsatzes): 0,025 ct/kWh

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Die Preise verstehen sich zzgl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

Blatt 4: Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Gültig ab: 1. Januar 2012

		Grundpreis in € pro Jahr	Arbeitspreis in ct pro kWh
Niederspannung ¹⁾	Nettopreis	18,00	4,79
	Bruttopreis	21,42	5,70

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) §3 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Nettopreise zuzüglich Mehrkosten gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Je Letztverbrauchergruppe (LVG) wird ab dem 01.01.2012 eine zusätzliche Umlage erhoben:

LVG-A (bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,151 ct/kWh

LVG-B (größer 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,050 ct/kWh

LVG-C (größer 100.000 kWh/a bei Stromkosten > 4% des Umsatzes): 0,025 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

Blatt 5: Netzentgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Gültig ab: 1. Januar 2012

Entnahme oder Einspeisung mit 1/4-Stunden-Lastgangmessung ¹⁾			
Spannungsebene der Messung	Messung je Messstelle €/Monat	Messstellenbetrieb je Messstelle €/Monat	Abrechnung je Zählpunkt €/Monat
Mittelspannungsnetz	29,17	50,00	18,33
Umspannung M/N	25,00	22,08	18,33
Niederspannungsnetz	25,00	22,08	18,33

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangmessung			
Messung in Niederspannung	Messung je Messstelle € ³⁾	Messstellenbetrieb je Messstelle €/Jahr	Abrechnung je Messstelle € ³⁾
Leistungsmessung Drehstrom ²⁾	15,00	45,00	15,00
Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom	8,00	20,00	12,20
Arbeitszähler, Eintarif Drehstrom	5,20	10,00	12,00

Zusätzliche Dienstleistungen werden nach individueller Anforderung dem Kunden berechnet.

¹⁾ Die Entgelte beinhalten die Messwandler, die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten sowie die monatliche Abrechnung. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

²⁾ Die Entgelte beinhalten die Messwandler

³⁾ pro Vorgang (mindestens 1 x jährlich)

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

Blatt 6: Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Gültig ab: 1. Januar 2012

	Arbeitspreis in ct pro kWh	Preis nur gültig in Zusammenhang mit einer getrennten Mehrtarif-Messeinrichtung
Niederspannung	2,10	

Diese Preise sind gültig für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und über eine getrennte Mehrtarif-Messeinrichtung erfasst werden.

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind die ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) § 8 zu beachten.

Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Nettopreise zuzüglich Mehrkosten gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Je Letztverbrauchergruppe (LVG) wird ab dem 01.01.2012 eine zusätzliche Umlage erhoben:

LVG-A (bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,151 ct/kWh

LVG-B (größer 100.000 kWh/a je Abnahmestelle): 0,050 ct/kWh

LVG-C (größer 100.000 kWh/a bei Stromkosten > 4% des Umsatzes): 0,025 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.